

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.40 Ist die Alarmierung der Nutzer jederzeit gewährleistet?

Ist Vorsorge für schnelles Verlassen der Kinder in Badebekleidung (auch im Winter) getroffen (z. B. Bereithalten von Decken am Ausgang)?

Wird die Evakuierung mind. einmal jährlich geübt?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Der Arbeitgeber hat für die Bereiche in Arbeitsstätten einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, in denen dies die Lage, die Ausdehnung und die Art die Benutzung der Arbeitsstätte erfordern.</p> <p>Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne, sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form vorzugsweise mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Begehung die Fluchtwege zu informieren.</p> <p>Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind Räumungsübungen durchzuführen.</p> <p>Anhand der Übungen soll mindestens überprüft werden, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Alarmierung zu jeder Zeit unverzüglich ausgelöst werden kann, – die Alarmierung alle Personen erreicht, die sich im Gebäude aufhalten, – sich alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, über die Bedeutung die jeweiligen Alarmierung im Klaren sind, – die Fluchtwege schnell und sicher benutzt werden können. 	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen MSchulbauR ASR A1.3 ASR A2.3</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.42 Haben die Schwimmunterricht erteilenden Lehrer eine Lehrbefähigung und sind sie mit Hilfeleistungs- und Sicherheitsstellungen sowie Rettungsmaßnahmen vertraut?

Erläuterung

Die sportunterrichtenden Lehrkräfte müssen im Studium oder in der Fortbildung über die im Lehrplan geforderten Lernbereiche und ihre Vermittlung Kenntnisse erlangt haben.

Betreuer, die zur Absicherung des außerunterrichtlichen Sports eingesetzt werden, müssen durch die Schulleiter über ihre Fürsorge- und Aufsichtspflichten unterwiesen werden und fachlich kompetent sein.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 1,
Vorschriften Sport, Bundesweit in der Über-
arbeitung

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen	
○ 3.6.46 Haben die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung erteilt?	
Erläuterung	Weitere Informationen
Vor Beginn des Sportunterrichts muss eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen	Arbeitshilfen Fundstellen Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de <i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.48 Sind Kletteranlagen in Aufenthaltsbereichen (Boulderwände in Fluren, Pausenhallen) so angebracht, dass sie nicht in Verkehrs- und Aufenthaltsflächen hineinragen und die freie Fallhöhe von 0,60 m nicht überschritten wird?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Boulderwände sind beliebte Sportflächen, die oft an bestehenden Gebäuden und Sporthallen durch das Anbringen von Griffen und Tritten entstehen.</p> <p>Beim Betrieb von Boulderwänden sollten folgende Anforderungen eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Boulderwände sollten sich nicht an stark frequentierten Verkehrswegen und in Aufenthaltsräumen befinden. – Es sollte nicht über eine Tritthöhe von 2 m geklettert werden. Das bedeutet, dass der höchste Griff einer Boulderwand in einer Höhe von max. 3 m angebracht ist. – Die erreichbaren Tritthöhen bestimmen die Eigenschaften des notwendigen Fallschutzes. – Boulderwände müssen eine ausreichende konstruktive Festigkeit und Standsicherheit aufweisen. – Oberflächenelemente dürfen nicht brechen, splintern oder sich lockern. – Der Fallraum bzw. Niedersprungbereich muss eben und hindernisfrei sein und mindestens 2 m nach hinten und seitlich ausgeweitet sein. – Boulderwände sind so zu gestalten, dass sie nicht überklettert werden können. – Im Bereich der Boulderwand dürfen keine elektrischen Leitungen o. Ä. als Griff- oder Trittstelle erreichbar sein. – Die Boulderwand ist einer regelmäßigen Sicht- und Funktionsprüfung (Griffe, Tritte, Untergrund im Niedersprungbereich) zu unterziehen 	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV Vorschrift 1 DGUV Vorschrift 81 DGUV Information 202-018 DIN EN 12572-2</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.49 Werden Kletteranlagen mit Fallhöhen über 2 m gegen unbefugte Benutzung gesichert (Abdeckung bis in 2,50 m Höhe oder Entfernen der Griffe bis in 2,50 m Höhe, verbleibende Bohrungen kleiner gleich 8 mm)?
Wird nur mit ständiger Seilsicherung von oben geklettert?
Ist ausreichend PSA gegen Absturz der Kategorie III vorhanden, wird diese vor jeder Benutzung augenscheinlich durch den Lehrer und mind. einmal jährlich durch Sachkundige geprüft (Prüfnachweis empfohlen)?
Wird die PSA nur bestimmungsgemäß benutzt und nach den Vorgaben der Hersteller gelagert?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Kletterwände mit freien Fallhöhen über 2,00 m Tritthöhe werden als Toprope- oder Vorstiegswände bezeichnet.</p> <p>Zu beachten sind folgende technische Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – An diesen Wänden darf bis maximal 2,00 m Tritthöhe ohne Seilsicherung geklettert werden, wenn die Anforderungen an den Niedersprungbereich erfüllt werden. – Eine Toprope- oder Vorstiegswand darf nur von einer sachkundigen Person montiert werden und muss der Norm DIN EN 12572 für künstliche Kletterwände entsprechen. – Die Toprope- oder Vorstiegswand muss gegen unbeaufsichtigtes Beklettern gesichert werden. Bis in eine Höhe von 2,50 m darf kein Griff erreichbar sein. Die Absicherung kann durch absperrbare Flügeltore, durch das Abschrauben der Griffe und Tritte oder durch andere geeignete Maßnahmen erfolgen. Vorgestellte Weichbodenmatten müssen so befestigt werden, dass sie nur von der Lehrkraft gelöst werden können (z. B. durch verschließbare Spannbänder). – Befindet sich die Wand in einer Sporthalle, müssen die Bestimmungen für den Sportbetrieb in Sporthallen auch weiterhin erfüllt werden (z.B. Prallschutz nach DIN 18032, Teil 1). – Für die Sicherung der Kletterer darf nur Bergsportausrüstung verwendet werden, die das CE-Zeichen und eine CE-Nummer trägt. – Die Kletterausrüstung muss von der Lehrkraft (und den Schülerinnen und Schülern) vor jeder Benutzung einer Sicht- und Funktionsprüfung unterzogen werden. 	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV I 202-018 DGUV I 202-018 DGUV R112-198 DIN EN 12572-01</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>